



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Finanzierungsmöglichkeiten zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Niehuuser Sees

Vorbemerkung:

Der Niehuuser See in der Gemeinde Harrislee im Kreis Schleswig-Flensburg ist ein ökologisch sensibles Binnengewässer mit Bedeutung für Naturschutz, Naherholung und Vereinsnutzung. Vor dem Hintergrund bestehender naturschutzrechtlicher Bindungen sowie der Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie stellt sich die Frage, welche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers genutzt werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Situation am Niehuuser See ist vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen zu betrachten. Das Umweltministerium setzt die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und unterstützt Maßnahmen zum Gewässerschutz. Der Kreis nimmt als untere Wasserbehörde die Aufgaben des wasserrechtlichen Vollzugs sowie der Koordinierung wahr. Die Kommune ist in die örtliche Umsetzung eingebunden. Die Wasser- und Bodenverbände (WBV) sind indes für die praktische Gewässerunterhaltung zuständig.

Vor diesem Hintergrund weist die Landesregierung darauf hin, dass es sich bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Niehuuser Sees um eine gemeinschaftliche

Aufgabe handelt, die nur im Zusammenwirken von Land, Kreis, Kommune und den zuständigen Verbänden nachhaltig bewältigt werden kann.

1. Welche EU-Förderprogramme (z. B. ELER, LIFE, INTERREG, EFRE) kommen grundsätzlich für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Binnengewässern wie dem Niehuuser See in Betracht?

Grundsätzlich kommt für die ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Seen eine Förderung aus dem Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Betracht. Zudem ist eine Förderung besagter Maßnahmen im Rahmen des LIFE-Programms der EU grundsätzlich denkbar. Nicht in Betracht kommen die EU-Förderprogramme EFRE und INTERREG. Die Förderschwerpunkte jener Programme umfassen entweder keine (EFRE) oder keine konkreten (INTERREG) Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands.

2. Welche Fördervoraussetzungen gelten bei diesen Programmen jeweils für gemeinnützige Vereine – insbesondere für einen Angelverein als Eigentümer oder Bewirtschafter eines Gewässers – im Vergleich zu Kommunen oder Kreisen?

Nach Ziffer 4 der [Richtlinie zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Schleswig-Holstein](#) kommt eine Förderung von gemeinnützigen Vereinen als Eigentümer des Sees nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Das Umweltministerium muss einer Trägerschaft zustimmen. In der Regel werden nur öffentlich-rechtliche Körperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen gefördert. Erfolgt die Zustimmung, gelten die gleichen Fördervoraussetzungen wie bei Kommunen und Kreisen.

Antragsberechtigt für LIFE-Förderungen sind öffentliche und private Institutionen aus allen EU-Mitgliedstaaten bzw. jede in der EU registrierte Organisation: Städte und Gemeinden, Behörden, Unternehmen (inklusive KMU), Forschungsinstitutionen, Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen, Verbände, Vereine, etc.

3. Welche Bundesprogramme stehen grundsätzlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Reduzierung von Nähr- oder Schadstoffeinträgen sowie zur ökologischen Aufwertung von Seen zur Verfügung?

Für Maßnahmen des Gewässerschutzes oder der Gewässerentwicklung in Seen kommt seitens des Bundes im Wesentlichen nur die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) nach dem GAK-Rahmenplan für die naturnahe Gewässerentwicklung in Frage. Weitere Bundesprogramme, z. B. das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes, zielen schwerpunktmäßig auf die

Wiedervernässung von Mooren, die Renaturierung von Flüssen und Auen sowie auf die Wiederherstellung von Feuchtgebieten.

Weitere Fördermöglichkeiten ergeben sich aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm (nAHP) sowie dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Diese Programme knüpfen jedoch an Vorhaben zum Schutz von bestandsgefährdeten Arten und Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands oder solche von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung an. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

4. Welche Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein können für entsprechende Maßnahmen am Niehuuser See in Anspruch genommen werden, und welche Unterschiede bestehen hierbei zwischen Antragstellern aus dem Bereich eines Angelvereins und einer Kommune bzw. eines Kreises?

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (umfasst auch Seen) können grundsätzlich nach der [Richtlinie zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Schleswig-Holstein](#) Ziffer 3.1.1 i. V. m. der [Anlage](#) oder 3.1.3 gefördert werden. Hinsichtlich zulässiger Antragsteller wird auf die Antwort zu 2 verwiesen.

Für eine Förderung von Naturschutzmaßnahmen durch das Land kommt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes in Betracht, insbesondere zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund (Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM)). Die Förderungen werden in der Regel zur Vollfinanzierung von Projekten gewährt. In Abhängigkeit von finanzieller Leistungsfähigkeit und herausstechendem Eigeninteresse kann nach dem Subsidiaritätsprinzip eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers erforderlich sein, unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers. Privatpersonen werden nicht gefördert. Im Einzelfall ist eine Vollfinanzierung möglich. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 5 TEUR betragen. Die Anlage von Angelgewässern ist nicht zuwendungsfähig.

Sofern Maßnahmen besonders auf den Schutz einzelner im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten referenzieren, ist auch eine Förderung über die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes denkbar. Die erzielbaren Fördersätze sind vergleichbar denen nach BgM-Richtlinie. Kommunen sind hier jedoch nicht antragsberechtigt.

Ebenfalls für eine Förderung von besagten Naturschutzmaßnahmen infrage kommt die Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein – Bingo! Die Umweltlotterie. Förderwürdige Projekte werden durch ein Auswahlgremium, den sogenannten BINGO!-Vergaberat, bestimmt. Gefordert wird eine angemessene Eigenbe-

teilung von 10 bzw. 15 %. Kommunen sind in diesem Programm ebenfalls nicht antragsberechtigt. Fördermittel der EU, des Bundes und von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

5. In welcher Höhe sind bei den jeweiligen Förderkulissen Eigenanteile zu erbringen, und unterscheiden sich diese je nach Art des Antragstellers (Verein vs. Kommune/Kreis)?

Bei der Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung ist eine Eigenleistung des Vorhabenträgers von 10 % der förderungsfähigen Kosten zu erbringen. In der Regel kommen Vereine als Antragsteller nicht in Betracht. Auf die Ausnahme in der Antwort zu 2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Förderung von Naturschutzmaßnahmen siehe Antwort zu 4.

6. Bestehen besondere Fördermöglichkeiten für grenzüberschreitende Gewässer- oder Naturschutzprojekte mit dänischen Partnern, und unter welchen Voraussetzungen wären Verein, Kommune oder Kreis jeweils antragsberechtigt?

Nein.

7. Unterstützt die Landesregierung Kommunen, Kreise oder gemeinnützige Vereine aktiv bei der Projektentwicklung und Antragstellung, beispielsweise durch Beratung, Kofinanzierung oder Bereitstellung von Landesmitteln zur Hebelung von EU- oder Bundesmitteln, wenn ja; wie ist dies ausgestaltet?

Bei der Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung kann für Vorhabenträger, wenn sie ehrenamtlich geführt sind (z. B. Wasser- und Bodenverbände), das Projektmanagement nach Ziffer 3.2.3 dritter Spiegelstrich gefördert werden. Das Projektmanagement umfasst u.a. die Unterstützung bei der Antragstellung und Begleitung konkreter Maßnahmen.

Das Land hält im Bereich der Naturschutzförderung ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot bereit.

8. Sieht die Landesregierung im konkreten Fall des Niehuuser Sees Förderpotenzial oder Handlungsbedarf, um Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes finanziell zu ermöglichen oder anzustoßen?

Hinsichtlich der Bereitstellung von Fördermitteln für die Wasserrahmenrichtlinie für die Regeneration von Seen hat das Land Schleswig-Holstein Schwerpunkte gebildet. Vorrangig werden die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen

men zur Verringerung der Phosphoreinträge in [berichtspflichtigen Seen mit einer Größe von > 0,5 km² \(50 ha\) Wasserfläche](#) gefördert. Der Niehuuser See liegt mit einer geringen Wasserfläche von 13,6 ha deutlich unter dieser Größenordnung.

Darüber hinaus wird auf die in 1-4 dargestellten Fördermöglichkeiten verwiesen, die zur nachhaltigen Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers genutzt werden können.